

Geschäftsordnung des Vorstands der Gartenfreunde Stralsund e. V.

Präambel

Die Geschäftsordnung sollte auf den Vorstand der Gartenfreunde Stralsund e. V. angewendet werden, da diese Regelungen für alle Vorstandsmitglieder relevant sind. Durch klare und transparente Verfahren in der Geschäftsordnung wird sichergestellt, dass alle Vorstandsmitglieder denselben Standards und Prozessen unterliegen. Dies fördert eine gerechte und einheitliche Handhabung innerhalb des Vereins. Diese Geschäftsordnung differenziert zwischen dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand und legt klare Zuständigkeiten und Abläufe fest. Der *geschäftsführende Vorstand* kümmert sich um die täglichen Geschäfte und dringende Angelegenheiten, während der *erweiterte Vorstand* sich auf strategische Planung und langfristige Ziele konzentriert.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Vorstands der Gartenfreunde Stralsund e.V. und ergänzt die Satzung des Vereins.
- (2) Die Geschäftsordnung ist für alle Vorstandsmitglieder verbindlich.

§ 2 Vorstandsgliederung

- (1) Der **erweiterte Vorstand** leitet den Verein und führt die Geschäfte gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der **geschäftsführende Vorstand** umfasst den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, das Vorstandsmitglied für Finanzen, das Vorstandsmitglied für Fachberatung, das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter
 - c. dem Vorstandsmitglied für Finanzen
 - d. dem Vorstandsmitglied für Fachberatung
 - e. dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstand
 - a. **Vorsitzender:**
 - Leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands.
 - Vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
 - Verantwortlich für die strategische Ausrichtung und die Einhaltung der Vereinsziele.
 - b. **Stellvertreter des Vorsitzenden:**
 - Unterstützt den Vorsitzenden und vertritt diesen in dessen Abwesenheit.
 - Koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Vorstandsmitgliedern.

- c. Vorstandsmitglied für Finanzen:**
 - Verantwortlich für die Finanzverwaltung des Vereins.
 - Erstellt den Haushaltsplan und überwacht dessen Umsetzung.
 - Führt die Buchhaltung und erstellt Finanzberichte.
 - d. Vorstandsmitglied für Fachberatung:**
 - Zuständig für die Koordination der fachlichen Beratung der Mitglieder in Gartenbaufragen.
 - Organisiert Schulungen und Fachveranstaltungen.
 - e. Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit:**
 - Verantwortlich für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Pfllegt die Webseite des Vereins und erstellt Pressemitteilungen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig und trifft Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden.
 - (4) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung vor.
 - (5) Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Ausführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung.
 - (6) Der geschäftsführende Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat.
 - (7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Vorstands

- (1) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem **geschäftsführenden Vorstand** und den weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist für die strategische Ausrichtung und die langfristige Planung des Vereins zuständig.
- (3) Der erweiterte Vorstand unterstützt und überwacht die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- (5) Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Sitzungen des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Einladung zu Sitzungen des erweiterten Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Die Ladungsfrist kann in solchen Fällen verkürzt werden.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 6 Verantwortlichkeiten

- (1) Der Vorstand arbeitet eng zusammen und informiert sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und regelmäßig über den Stand der Arbeiten zu berichten.
- (3) Der Vorstand legt Wert auf eine transparente und nachvollziehbare Entscheidungsfindung und bemüht sich um einvernehmliche Lösungen.

§ 7 Suspendierung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Gründe für Suspendierung und Abberufung:
 - a. Schwere Verstöße gegen die Satzung oder den Verhaltenskodex des Vereins.
 - b. Handlungen, die das Ansehen des Vereins erheblich schädigen.
 - c. Vorliegen von Straftaten oder erheblicher Pflichtverletzung im Rahmen der Vorstandstätigkeit.
- (2) Verfahren zur Suspendierung:
 - a. Der Gesamtvorstand hat das Recht, ein Vorstandsmitglied bei schwerwiegendem Fehlverhalten vorläufig zu suspendieren.
 - b. Die Suspendierung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
 - c. Die Suspendierung muss in der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Suspendierung mit einfacher Mehrheit bestätigen oder aufheben.
- (3) Verfahren zur Abberufung:
 - a. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
 - b. Der Antrag auf Abberufung muss von mindestens 25% der Vereinsmitglieder unterstützt und schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Finanzen

- (1) Der Schatzmeister erstellt einen Finanzplan für die relevanten Finanzjahre der Wahlperioden, der dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird.
- (2) Ausgaben, die den Betrag von 1000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
- (3) Der Schatzmeister berichtet dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation des Vereins.

§ 9 Kommunikation

- (1) Der Vorstand kommuniziert regelmäßig und rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten.
- (2) Entscheidungen und Informationen von besonderer Bedeutung werden allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

§ 10 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand berufen.
- (3) Ausschüsse und Arbeitsgruppen berichten regelmäßig dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Vorstand achtet auf den Schutz personenbezogener Daten und behandelt diese vertraulich.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mindestens eine Woche vor der Vorstandssitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des erweiterten Vorstands am [Datum] in Kraft.